

**Allgemeine Vertragsbedingungen der SOLID WHITE design & digital media GmbH,  
Mönchhaldenstr. 27A, 70191 Stuttgart (im Folgenden „SOLID WHITE“)**

SOLID WHITE erbringt Leistungen im Zusammenhang mit Beratung, Konzeption, Umsetzung & Weiterentwicklung interaktiver 3D-Umgebungen, Virtual Reality, Augmented Reality, Interface Design und Interaction Design. Leistungen von SOLID WHITE werden unter anderem für B2B/B2C Marketing Apps, Kommunikation im Raum, 3D Konfiguratoren, Edutainment, Education sowie Serious Gaming genutzt.

**§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen**

- (1) Für Verträge über oben beschriebenen Leistungen gelten im unternehmerischen Verkehr ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn SOLID WHITE ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2) Auch wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen von SOLID WHITE in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Bestellers unter [www.solidwhite.de/agb.pdf](http://www.solidwhite.de/agb.pdf) abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.
- (3) Bei Verträgen mit Verbrauchern gelten nur §§ 3, 4, 7 Abs. 1–3 und 14; im Übrigen gelten die gesetzlichen Regeln.

**§ 2 Vertragsschluss**

- (1) Angebote von SOLID WHITE sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder durch schriftliche Auftragsbestätigung von SOLID WHITE zustande, außerdem dadurch, dass SOLID WHITE nach der Bestellung mit der Leistungserbringung beginnt. SOLID WHITE kann schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Bestellers verlangen.
- (2) Der Besteller hält sich vier Wochen an seine Erklärungen zum Abschluss von Verträgen gebunden.

**§ 3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang**

- (1) Gegenstand dieser Vertragsbedingungen ist die Leistung wie beim Vertragsschluss nach § 2 jeweils vereinbart und die Einräumung der Nutzungsrechte nach § 4.
- (2) Der Besteller hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die vereinbarten Leistungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen.
- (3) Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder die Auftragsbestätigung von SOLID WHITE, sonst das Angebot der SOLID WHITE. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder die SOLID WHITE sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch die SOLID WHITE.
- (4) Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung von SOLID WHITE.

- (5) Die Technik der Auslieferung der vereinbarten Leistung richtet sich nach den Vereinbarungen; mangels anderer Vereinbarung werden digitale Leistungen online als kompilierte Dateien ausgeliefert. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms.
- (6) SOLID WHITE erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik.
- (7) Gegenstand des jeweiligen Angebots ist eine Korrekturschleife je vereinbarter Abnahmestufe. Mangels abweichender Vereinbarung gilt für jede weitere Korrekturschleife die übliche Vergütung von SOLID WHITE als vereinbart.

#### **§ 4 Rechte des Bestellers am geistigen Eigentum**

- (1) Leistungen von SOLID WHITE sind rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die SOLID WHITE dem Besteller im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich SOLID WHITE zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat SOLID WHITE entsprechende Verwertungsrechte.
- (2) SOLID WHITE räumt dem Besteller hiermit die für die vertragsgemäße Nutzung notwendigen Befugnisse als einfaches Nutzungsrecht ein einschließlich des Rechts zur Fehlerbeseitigung. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht, das Recht zur Wiedergabe durch Bild- und/oder Tonträger analog und/oder digital, das Recht der Wiedergabe von Funksendungen analog und/oder digital sowie das Online-Recht. Für die Dauer des Nutzungsrechts gilt § 13.
- (3) Der Besteller darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien erstellen. Die Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers oder der online übertragenen Fassung der Software versehen werden. Urheberrechtsvermerke, Warenzeichen und Produktkennzeichnungen dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Ein etwaiges Benutzerhandbuch und andere von SOLID WHITE überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.
- (4) Die Regeln nach Abs. 2 und Abs. 3 gelten auch, wenn der Besteller eine Fehlerbeseitigung oder (soweit zulässig) eine sonstige Bearbeitung der Werke durchführt oder die Werke zu Schulungszwecken einsetzt.
- (5) Der Besteller darf die Schnittstelleninformationen von Programmen nur in den Schranken des § 69 e UrhG dekompilieren und erst dann, wenn er schriftlich die SOLID WHITE von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen um Überlassung der erforderlichen Schnittstelleninformationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Besteller über Software im Rahmen des Dekompilierens bekommt, gilt § 14. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft er SOLID WHITE eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar SOLID WHITE gegenüber zur Einhaltung der in §§ 4 und 14 festgelegten Regeln verpflichtet.
- (6) Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, der Gebrauch der Werke durch und für Dritte (zB. durch Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SOLID WHITE nicht erlaubt.
- (8) Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Entwürfe, Testprogramme usw. von SOLID WHITE, die dem Besteller vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von SOLID WHITE. Sie dürfen ohne schriftliche Gestattung von SOLID WHITE nicht in gleich welcher Weise genutzt werden und sind nach § 14 geheim zu halten.

## **§ 5 Leistungszeit, Verzögerungen, Leistungsort**

- (1) Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens SOLID WHITE schriftlich als verbindlich bezeichnet. SOLID WHITE kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Besteller sinnvoll nutzbar sind.
- (2) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Besteller in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem SOLID WHITE durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskampf. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Besteller vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.
- (3) Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
- (4) Mahnungen und Fristsetzungen des Bestellers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.
- (5) Leistungsort von Dienstleistungen ist der Ort, an dem die Dienstleistung zu erbringen ist. Im Übrigen ist für alle Leistungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz von SOLID WHITE der Leistungsort.

## **§ 6 Vertragsbindung und Vertragsbeendigung**

- (1) Jede Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z.B. bei Rücktritt, Minderung, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadensersatz statt der Leistung) muss stets unter Benennung des Grundes und mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den gesetzlich angeordneten Fällen (vgl. § 323 Abs. 2 BGB) kann die Fristsetzung entfallen. Wer die Störung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.
- (2) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Die Kündigung nach § 649 BGB bleibt nach den gesetzlichen Regeln zulässig. Insbesondere ist SOLID WHITE nach § 649 BGB berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen.

## **§ 6a Leistungsänderungen**

- (1) Der Besteller kann bis zum Zeitpunkt der Abnahme jederzeit schriftlich Änderungen und Ergänzungen der Leistung verlangen, wenn diese für SOLID WHITE technisch umsetzbar und zumutbar sind. SOLID WHITE prüft Änderungsverlangen innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang und teilt dem Besteller das Ergebnis zusammen mit den sich ggf. ergebenden Kosten und Verschiebungen des Zeitplans in Form eines verbindlichen Angebots mit.
- (2) Der Besteller wird das Angebot innerhalb von 7 Werktagen ab Zugang des Angebots prüfen. Nimmt der Besteller das Angebot an, so werden die Änderungen Vertragsbestandteil. Nimmt der Besteller das Angebot nicht an, werden die Vertragsparteien das Projekt unverändert fortsetzen.
- (3) SOLID WHITE wird während eines laufenden Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn der Besteller weist ihn schriftlich an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen.

## **§ 7 Vergütung, Zahlung**

- (1) Die vereinbarte Vergütung ist nach Ablieferung der vereinbarten Leistung (für Dienstleistung nach Erbringung der Dienstleistung) und Eingang der Rechnung beim Besteller ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar. Dauert das Projekt länger als einen Monat, ist SOLID WHITE berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen.
- (2) Mangels anderer Vereinbarung gilt die angemessene Vergütung von SOLID WHITE als vereinbart.
- (3) Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Spesen, Zubehör, Versandkosten und Telekommunikationskosten sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten. Zusätzliche vom Besteller verlangte Leistungen (z.B. Beratung und Unterstützung bei einer Programminstallation) werden nach den üblichen Vergütungssätzen von SOLID WHITE in Rechnung gestellt.
- (4) Zu allen Preisen kommt die Umsatzsteuer hinzu.
- (5) Der Besteller kann nur mit von SOLID WHITE unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Besteller Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SOLID WHITE an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Besteller nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu.

## **§ 8 Pflichten des Bestellers**

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, SOLID WHITE die für die Leistungserbringung gemäß § 2 wesentlichen Daten, Produktinformationen und Vorlagen (CAD-Daten, Texturen, Logos, Schriftschnitte, Textinhalte u.Ä.) zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung zu stellen. Vom Besteller speziell gewünschte Endgeräte werden SOLID WHITE für Entwicklungszwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Soweit der Besteller SOLID WHITE Vorlagen zur Verwendung bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Vorlagen berechtigt ist.
- (3) Der Besteller hat innerhalb angemessener Zeit, in der Regel nicht mehr als fünf Werktage, von SOLID WHITE mitzuteilen, ob er einen ihm von SOLID WHITE unterbreiteten Vorschlag zur Gestaltung und Durchführung von vertragsgegenständliche Leistungen mit oder ohne Änderungen annimmt oder ablehnt.
- (4) Nimmt der Besteller den von SOLID WHITE vorgeschlagenen Entwurf an, so gilt dies als Genehmigung des mit dem Vorschlag von SOLID WHITE verbundenen Kostenvoranschlags.
- (5) Kommt der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann der SOLID WHITE dadurch die Vertragsleistung nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen, so verlängern sich die genannten Liefer- und Leistungszeitpunkte angemessen. Die §§ 642 und 643 BGB finden Anwendung.
- (6) Datenträger, Vorlagen oder sonstige Materialien, die SOLID WHITE nach Abs. 1 durch den Besteller bereitgestellt wurden, sind innerhalb eines Monats nach Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistung in den Geschäftsräumen von SOLID WHITE durch den Besteller abzuholen. Nach Ablauf der vorgenannten Frist ist SOLID WHITE berechtigt, die genannten Materialien auf Kosten des Bestellers an diesen zurückzusenden.

## **§ 9 Sachmängel**

(1) Bei Sachmängeln kann SOLID WHITE zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von SOLID WHITE durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung der vertragsgegenständlichen Leistung, die den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass die SOLID WHITE Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Die Installation von Software (Patches oder neue Versionen) ist Aufgabe des Bestellers.

(2) Der Besteller unterstützt die SOLID WHITE bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, die SOLID WHITE umfassend informiert und ihr die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Die SOLID WHITE kann die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen. Die SOLID WHITE kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Besteller hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und der SOLID WHITE nach entsprechender vorheriger Ankündigung elektronischen Zugang zur Software zu gewähren.

(3) Wenn SOLID WHITE die Nacherfüllung endgültig verweigert oder diese endgültig fehlschlägt oder dem Besteller nicht zumutbar ist, kann der Besteller im Rahmen des § 6 entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen und zusätzlich nach § 11 Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Ansprüche verjähren nach § 12.

(4) Es stellt insbesondere keinen Sachmangel dar, wenn die Vertragsleistung aufgrund technischer Änderungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht absehbar waren und die SOLID WHITE nicht zu vertreten hat (z.B. bei der Veränderung von Betriebssystemen), nicht mehr zum vertragsgemäßen Gebrauch eingesetzt werden kann.

## **§ 10 Rechtsmängel**

Der Besteller unterrichtet SOLID WHITE unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte an Werken geltend machen. SOLID WHITE unterstützt den Besteller bei dessen Verteidigung gegen die Angriffe des Dritten durch Beratung und Information.

## **§ 11 Haftung**

(1) SOLID WHITE leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

- a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
- b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet SOLID WHITE in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
- c) Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) haftet SOLID WHITE in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.

(2) SOLID WHITE bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Besteller hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik.

(3) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.

## **§ 12 Verjährung**

(1) Die Verjährungsfrist beträgt

- a) bei Sachmängeln für Ansprüche auf Kaufpreisrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Ablieferung der vertragsgegenständlichen Leistung, jedoch für ordnungsgemäß gerügte Mängel nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;
- b) bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr;
- c) bei nicht auf Sach- oder Rechtsmängeln beruhenden Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Besteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

(2) Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 109 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den in § 11 Abs. 3 genannten Fällen gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsregeln.

## **§ 13 Beginn und Ende der Rechte des Bestellers**

(1) Das Eigentum an gelieferten Sachen und die Rechte nach § 4 gehen erst mit vollständiger Bezahlung der vertragsgemäßen Vergütung auf den Besteller über. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches und nach Abs. 2 widerrufbares Nutzungsrecht.

(2) Die SOLID WHITE kann die Rechte nach § 4 aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen des § 6 beenden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der SOLID WHITE unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der dauerhafte Verbleib der vertragsgegenständlichen Werke beim Besteller nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn der Besteller in erheblicher Weise gegen § 4 verstößt.

(3) Wenn die Rechte nach § 4 nicht entstehen oder wenn sie enden, kann SOLID WHITE vom Besteller die Rückgabe der überlassenen Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien der Gegenstände und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.

## **§ 14 Geheimhaltung, Datenschutz und Credits**

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (zB. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

(2) Der Besteller macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.

(3) SOLID WHITE verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Bestellers unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. SOLID WHITE darf den Besteller nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen als Referenzkunden benennen. Dies gilt insbesondere für Internetseiten oder Printprojekte.

(4) Wurde SOLID WHITE als Subunternehmer beauftragt und ist der Besteller eine mit SOLID WHITE vergleichbare Agentur, bzw. Vermittler zu Endkunden, muss der Besteller bei Veröffentlichung, Award

Einreichungen oder sonstigen Erwähnungen des Projekts SOLID WHITE in seiner Rolle und Tätigkeit erwähnen. Abweichende Regelungen können einzelvertraglich vereinbart werden.

#### **§ 15 Schluss**

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten der Sitz von SOLID WHITE.